

wegs in allen Fällen dem Rechtsbewußtsein unserer Werktätigen entsprach. Damals wurde die Anleitung gegeben — und wir haben zugestimmt —, Verfahren wegen Verbrechen gegen das Volkseigentum, die anhängig waren und in denen nach dem Beschluß des Ministerrats eine Entlassung aus der Untersuchungshaft vorgenommen werden sollte, einzustellen. Wir haben viele Stimmen aus der Bevölkerung gehört, die diese Praxis nicht verstanden und die unzufrieden kritisierten: Warum läßt man Diebe laufen?

Der § 153 der alten Strafprozeßordnung ist inzwischen über diese erste Anwendung zur Korrektur von Härten bei Verurteilungen auf Grund des Volkseigentumsschutzgesetzes zu einer Bestimmung geworden, die über die Bedeutung einer prozessualen Bestimmung hinaus weitgehend materiellen Inhalt bekommen hat. Um so notwendiger ist es, daß schnell die Grundlagen dafür gewonnen werden, auch hier richtig zu unterscheiden, wann die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens so gering ist, daß von der Strafverfolgung abgesehen und das Verfahren eingestellt werden kann, und wann einem Täter mit der vollen Autorität unserer Gerichte entgegenzutreten ist.

Anfang August berichteten Bezirksgerichtsdirektoren auf einer Tagung darüber, welche Fälle von Angriffen gegen das Volkseigentum seit dem 26. Mai, also seit dem Erlaß der gemeinschaftlichen Rundverfügung, bei den Bezirksgerichten anhängig geworden sind. Dabei stellte sich heraus, daß unter den Angeklagten kein einziger Arbeiter aus einem Produktionsbetrieb war, sondern daß alle Angeklagten Staats- oder Wirtschaftsfunktionäre waren. Es entstand sofort die Frage, ob hier etwa auch wieder das Umschlagen in das entgegengesetzte Extrem vorliegt und Verbrechen gegen das Volkseigentum, soweit sie von Arbeitern begangen werden, nun überhaupt nicht mehr zur Verfolgung kommen. Auch das würde der Stärkung der Rechtssicherheit und der Entwicklung des Rechtsbewußtseins genauso wenig entsprechen, wie das die undifferenzierte Einstellung aller anhängigen Verfahren getan hat.

Inzwischen liegen nun die ersten Ergebnisse der Rechtsprechung über Verbrechen gegen das Volkseigentum, die auf der Anleitung des Justizministeriums aufbauen, vor. Sie zeigen bereits, daß die meisten Richter diese Anleitung verstanden haben und es verstehen, sie in der Praxis anzuwenden. Aus den bisherigen statistischen Unterlagen ergibt sich, daß die Zahl der Verfahren wegen Angriffe gegen das Volkseigentum insgesamt verhältnismäßig niedrig ist. Infolge der richtigen Anklagepolitik der Staatsanwaltschaft ist die Zahl der Einstellungen durch die Gerichte gering. Bei den Bezirksgerichten sind in 39,2 %/o, bei den Kreisgerichten in 93,4% aller Fälle die allgemeinen Tatbestände, insbesondere die des Strafgesetzbuchs, angewandt worden.

Diese Entwicklung werden wir in Zukunft mit besonderer Gründlichkeit verfolgen und analysieren müssen.

Es liegt z. B. eine richtige Entscheidung vom Kreisgericht Frankfurt (Oder) vor. Dort hat man das Verfahren gegen eine 70jährige Rentnerin